

HAUPTSATZUNG der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 4 Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Allgemeiner Vertreter
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 05.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

- * = § 10 Abs. 3 Buchstaben a) und f) sowie § 10 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 1 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001 (= I. Änderung der Satzung), in Kraft getreten am 01.01.2002
- ** = §§ 5 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 15.05.2002, in Kraft getreten am 26.05.2002
- *** = § 9 Abs. 3, § 13 Satz 2 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 23.04.2003, in Kraft getreten am 01.05.2003
- **** = § 15 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 12.05.2005, in Kraft getreten am 01.08.2005
- ***** = § 9 Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 13.11.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
- ***** = § 10 Überschrift, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 3, § 12 und § 14 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 27.03.2008, in Kraft getreten am 17.10.2007
- ***** = § 15 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 17.12.2009, in Kraft getreten am 27.12.2009

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Wipperfürth führt die Bezeichnung "Stadt". Sie ist die älteste Stadt des Bergischen Landes. Die Stadtrechte wurden 1217 verliehen und sind mit Urkunde des Grafen Engelbert von Berg, Erzbischof von Köln, im Jahre 1222 bestätigt worden.

Das Stadtgebiet liegt im nördlichen Teil des Oberbergischen Kreises und umfasst 118,15 qkm. Die Grenzen ergeben sich aus der amtlichen Kreiskarte für den Oberbergischen Kreis.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Nach der kommunalen Neugliederung vom 01.01.1975 (Köln-Gesetz vom 05.11.1974) ist der Stadt Wipperfürth durch Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 09.12.1975 das Recht verliehen worden, das bisherige Wappen, Siegel und die bisherige Flagge zu führen.

a) Wappenbeschreibung

In Blau über beiderseits ansteigender silberner (weißer) Zinnenmauer mit einem dreizinnigen Torturm und geschlossenem schwarzen Tor schwebend eine dreitürmige silberne (weiße) Kirche in Seitenansicht; darüber ein silberner (weißer) Schild, darin ein zweigeschwänzter, blau bekrönter, -bewehrter und -bezungter roter Löwe, oben überdeckt mit einem vierlätzigen schwarzen Turnierkragen (Anlage 1).

b) Dienstsiegelbeschreibung

Die Stadt führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Sie entsprechen in ihrer Form den dieser Hauptsatzung beigefügten Mustern (Anlage 2), wobei Siegel fortlaufend nummeriert sind.

c) Flaggenbeschreibung

Rot-weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt (Anlage 3).

(2) Die Farben der Stadt sind rot und weiß.

§ 3

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wipperfürth".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".

§ 4

Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung

Der Rat legt die Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters, soweit eine Zuständigkeitsregelung nicht gesetzlich oder durch diese Hauptsatzung gegeben ist, in einer Zuständigkeitsordnung fest. Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird in einer vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

**

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit mindestens 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Es handelt sich bei den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Stadtpolitik und -verwaltung berühren können.
- (3) Dienstliche Stellung, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt regeln
 - § 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung,
 - Abschnitt IV des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Bürgermeister kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (6) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten zählen insbesondere folgende Schwerpunktbereiche:
 - Frauenförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen,
 - Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen,
 - Veränderung überkommener Rollenvorstellungen,
 - Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen und der sexuellen Gewalt an Kindern,
 - Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -initiativen, -verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
- (7) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 5 rechtzeitig und umfassend.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Vorsitzenden.

- (9) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugehen, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Rat führt in jeder Ratssitzung eine "Einwohnerfragestunde" durch. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Rates.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wipperfürth fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen spätestens am 10. Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingehen, um noch in der anstehenden Ratssitzung behandelt zu werden. Ansonsten erfolgt eine Behandlung in der darauffolgenden Sitzung. Der Eingang der Eingabe wird vom Bürgermeister schriftlich bestätigt.
- (3) Kommt eine Anregung oder Beschwerde wegen Verfristung nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung, kann sich vorab -auch ohne besondere Verweisung- der sachlich zuständige Fachausschuss mit der Angelegenheit befassen, wenn die Ausschusssitzung vor der nächsten Ratssitzung stattfindet und der Antragsteller damit einverstanden ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wipperfürth fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die zwar als solche bezeichnet sind, aber nur Fragen, Erklärungen, Ansichten usw. zum Inhalt haben, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (6) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss. Ist nach der Zuständigkeitsordnung ein zuständiger Ausschuss nicht erkennbar, so verweist der Rat die Anregung bzw. Beschwerde an den Haupt- und Finanzausschuss. Bei der Überweisung kann der Rat Empfehlungen aussprechen, an die der zur Entscheidung berechtigte Fachausschuss nicht gebunden ist.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
 - sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - sie in förmlichen Verfahren (z.B. Bebauungsplanverfahren) eingereicht werden,
 - der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 3 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen, die der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied fasst, sind den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- *** (3) Die Ausschüsse können zur Vorberatung eigener Entscheidungen Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- ***** (6) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt übertragen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- ***** (7) Die Aufgaben des nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes zu wählenden Ausschusses (Vorprüfung über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl) werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

§ 10

***** **Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat oder einem Ausschuss gebildeten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - * a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbsfähig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Keine Kinderbetreuungskosten werden für Zeiträume erstattet, für die Verdienstausschlag gezahlt wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - * f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 18 € je Stunde und 72 € je Sitzungstag überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder und sachkundige Bürger und Einwohner erhalten keinen Verdienstausschlag, wenn sie nicht als Mitglieder, sondern lediglich als Gast oder Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.
 - (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende- erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach Absatz 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - * (6) Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW in Höhe von 156 € je Ratsmitglied und Jahr sowie einen Sockelbetrag von 456 € je Jahr. Außerdem werden den Fraktionen städtische Räume zur Durchführung der Fraktionssitzungen zur Verfügung gestellt.
 - ***** (7) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW eine Zuwendung in Höhe von 256 € je Jahr.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

***** (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter .

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 67 Abs. 1 GO NRW.

§ 13 Allgemeiner Vertreter

*** Zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt der Rat einen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.
- (3) Entscheidungen zur Begründung oder Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses von Führungskräften trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Zum Kreis dieser Entscheidungen zählen vor allem alle beamtenrechtlichen Ernennungen (Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen, Übertragung eines Amtes als Führungsfunktion auf Zeit oder Probe, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung) sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung einschließlich Änderungskündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

- (4) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es gemäß Satz 5 bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- (5) Führungskräfte im Sinne von Absatz 3 sind der allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt – vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben.

Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.

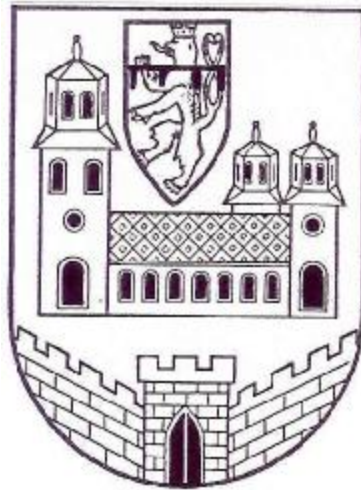
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 soll zeitgleich zum Aushang eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Internet der Stadt erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zunächst ausschließlich im Internet. Sobald der Hinderungsgrund für die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung entfallen ist, ist diese Hinweisbekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus (eingangs der Marktstraße) und im Rathaus (Erdgeschoss).
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
- (6) Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aushänge nach Absatz 4 soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nichtamtliche) Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet der Stadt erfolgen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 22.02.1995 außer Kraft.

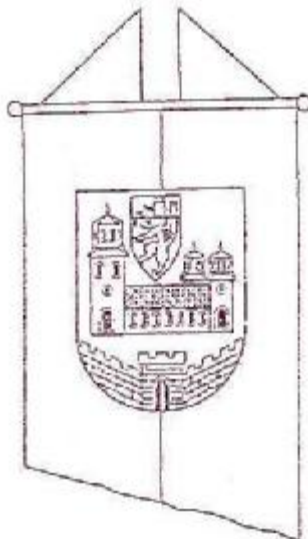
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 08.10.1999

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Kurt Orbach)

Diese Satzung wurde am 19.10.1999 in der Kölnischen Rundschau -Bergische Landeszeitung- öffentlich bekannt gemacht. Eine Berichtigung erfolgte durch entsprechende öffentliche Bekanntmachung in der Ausgabe vom 27.10.1999.